



Reglement Absenzenwesen Sekundarschulgemeinde Hüttwilen

Grundlagen:

Gesetz über die Volksschule (§1 Schulobligatorium; §23 Pflichtverletzungen; § 46 Schulabsenzen)

Schulabsenzen:

Als Schulabsenz gilt grundsätzlich jedes Fernbleiben vom obligatorischen Unterricht und den frei gewählten Fächern. Zum obligatorischen Unterricht gehören neben den Unterrichtsstunden auch Exkursionen, Schulreisen, Projekte, Lager und Klassenverlegungen.

Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt. Die Kontrolle führt die Klassenlehrperson via LehrerOffice.

Entschuldbare und nicht entschuldbare Absenzen:

Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie

- Krankheiten
- Unfälle
- Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen
- Dringende familiäre Angelegenheiten, Krankheit und Notsituationen im engsten Familienkreis
- Teilnahme an hohen religiösen Feiertagen anderer Religionen
- Spezielle medizinische und zahntechnische Behandlungen sowie Notfälle (Reguläre Arzt- und Zahnarztbesuche haben in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit zu erfolgen.)
- Die aktive Teilnahme an bedeutenden kulturellen und sportlichen Veranstaltungen oder in der Jugendarbeit. Gesuche dafür müssen an die Schulleitung eingereicht werden.

Die Beurteilung der Entschuldbarkeit liegt bei der Schulleitung.

Jokertage:

Pro Schuljahr können Schülerinnen und Schüler maximal zwei Kalendertage vom Unterricht fernbleiben. Die Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten spätestens zwei Tage vor dem gewünschten Datum der Klassenlehrperson gemeldet werden. Es braucht keine Begründung.

Jokertage werden immer als Ganzes gerechnet. Das Fernbleiben während eines Halbtags wird als ganzer Jokertag gerechnet. Nicht bezogene Jokertage können nicht auf andere Schuljahre übertragen werden.

Meldepflicht bei nicht vorhersehbaren Absenzen:

Ist eine Schülerin / ein Schüler durch Krankheit, Unfall oder einen andern nicht vorhersehbaren Grund am Schulbesuch verhindert, ist dies sofort bzw. am ersten Tag der Absenz vor Unterrichtsbeginn zu melden (Telefon Sekretariat 052 748 00 12).

Dispensationsgesuche bei vorhersehbaren Absenzen:

Dispensationen vom Unterricht bei vorhersehbaren Anlässen bedürfen einer vorgängigen Bewilligung.

Für Dispensationen bis zu einem Tag ist die Klassenlehrperson zuständig, bei längeren Absenzen die Schulleitung.

Dispensationsgesuche müssen frühzeitig eingereicht werden.

Rekursinstanz bei einem Entscheid der Klassenlehrperson ist die Schulleitung, bei einem Entscheid der Schulleitung das Präsidium der Sekundarschulgemeinde.

Verpasster Schulstoff:

Es ist Pflicht der Schülerinnen bzw. Schüler und der Erziehungsberechtigten, den verpassten Schulstoff nachzuholen.

Es gilt das Holprinzip. Unterstützend kann der verpasste Schulstoff im Lernraum aufgearbeitet werden. Prüfungen müssen in der Regel nachgeholt werden.

Folgen bei unentschuldigten Absenzen:

Erziehungsverantwortliche, die ihr Kind ohne Einverständnis der zuständigen Lehrperson / der Schulleitung nicht zur Schule schicken, können über eine Anzeige bei der Staatsanwaltschaft mit Busse bestraft werden.

Dieses Reglement wurde von der Behörde der SSG Hüttwilen am 26.10.2016 genehmigt und per sofort in Kraft gesetzt.

Verteiler: Behörde SSG, Schulleitung, Homepage SSG, Lehrpersonen

Addendum

- Die Schulleitung ist berechtigt, die Einreichung eines Arztzeugnisses zu verlangen.
- Gesuche für Schnupperlehren ab dem 2. Semester der 2. Klasse kann die Klassenlehrperson genehmigen.
- Schnupperlehren, Aufnahmeprüfungen, Einschreibtage für die Berufsschule, ... sind keine eigentlichen Absenzen und werden deshalb auch nicht im Zeugnis aufgeführt.